

4.

Zu dem Ende, und um jeden Fall nach den jedesmaligen, vollständig erörterten Umständen sorgfältig prüfen, und genau beurtheilen zu können, sind alle und jede Besuche um Aufnahme in die Obelisiten anzubringen. Die Besuche um Aufnahme sind durch die Obelisiten anzubringen.

um Versorgung verwaister, oder dafür zu achtender Kinder (§. 1.) nie von den dabei interessirten Personen unmittelbar anzubringen, sondern es sind solche der Königlichen Commission durch die Obelisiten, in deren Bezirk sich solche Kinder befinden, mittelst Berichtes, und mit Beifügung der über die Erörterung der einschlagenden Umstände gehaltenen Acten, anzuzeigen.

5.

Um den von den Obelisiten deshalb zu erstattenden Anzeigen die erforderliche Vollständigkeit zu verschaffen, sind jedesmal die, in der dieser Bekanntmachung beigefügten, mit Verantwortung der vorgeschriebenen Fragen.

© bezeichneten Fragepunkte, genau, vollständig und gewissenhaft zu beantworten.

Diesden, am 1sten Mai 1824.

Königlich Sächsische wegen der allgemeinen Straf- und Versorgung-Anstalten verordnete Commission.

Gottlob Adelf Ernst Meßig und Jänkendorf.